



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München vom 20. Oktober 2014</i>	793
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) vom 20. Oktober 2014</i>	794
<i>Satzung über den Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungsersatzsatzung) vom 20. Oktober 2014</i>	795
<i>Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 20. Oktober 2014</i>	799
<i>Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München vom 20. Oktober 2014</i>	805
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 3 Maxvorstadt Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2082a Katharina-von-Bora-Straße (östlich), Karlstraße (nördlich)</i>	806
<i>Westermühlstr. 32 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11517/0) Dachausbau mit Dachaufstockung und Aufzugseinbau Aktenzeichen: 602-1.2-2014-10236-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	806
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Neubau einer Fahrzeug Instandhaltungs- und Behandlungsanlage (FIBA) Pasing in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Aubing der Strecke 5528 München-Pasing, Bahn km 3,7 bis km 4,8 im Bereich des Betriebshofes Pasing (Strassergelände)</i>	807
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Kühlanlage</i>	

<i>Betreiberin: Schön Klinik München-Harlaching GmbH &amp; Co. KG Standort: Grünwalder Str. 72, Flur-Nr. 12928, Gemarkung München 7</i>	808
<i>Anmeldebedingungen zu den Auer Dulten, dem Christkindlmarkt und dem Stadtgründungsfest 2015 in München</i>	808
<i>Straßenbenennungen im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied</i>	809
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	812
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	812
<i>Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2014</i>	812
_____	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	813

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München**

vom 20. Oktober 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München vom 26.04.1993 (MüABl. S. 121), geändert durch Satzung vom 16.08.1994 (MüABl. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kommission wählt aus den ihr angehörigen ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern eine vorsitzende Person und zwei Stellvertretungen. Die Aufgabenverteilung wird in einer von der Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt. Die vorsitzende Person und die Stellvertretungen werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.“

2. In § 7 Abs. 2 wird „12,- DM“ durch „6,50 Euro“ sowie „48,- DM“ durch „25,00 Euro“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.10.2014 beschlossen.

München, 20. Oktober 2014

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

---

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung)**

vom 20. Oktober 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) vom 18.08.2001 (MÜABI. S. 323), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2006 (MÜABI. S. 454), wird wie folgt neu gefasst:

„Hierunter fallen insbesondere

- die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Rettungszweckverband München zu erbringenden Leistungen,
- die bayernweite Koordinierung des arztbegleiteten Patiententransports (KaPt),
- die Beratung in Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes,
- die Beratung bei Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen,
- die Beratung bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen,
- die Beratung bei Blitzschutzanlagen und deren Projektierung sowie
- die Abstellung von Flughelfern der Freiwilligen Feuerwehr München zur Unterstützung der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.10.2014 beschlossen.

München, 20. Oktober 2014

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

---

**Satzung über den Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungsersatzsatzung)**

vom 20. Oktober 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

**§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Landeshauptstadt München erhebt im Rahmen von Art. 28 Absatz 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen der Feuerwehr.

<sup>2</sup>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Höhe des Ersatzes setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten nach §§ 2 bis 4 und den Personalkosten nach § 5 bzw. den sonstigen Kosten nach § 6 zusammen.

(3) Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

**§ 2 Ausrückestundenkosten**

<sup>1</sup>Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal - je Stunde für

1.	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	78,60 €
2.	eine Drehleiter	64,20 €
3.	einen Rüstwagen	122,40 €
4.	einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	87,00 €
5.	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	21,00 €
6.	ein Kleinalarmfahrzeug	11,40 €
7.	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	4,80 €
8.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	32,40 €

<sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

**§ 3 Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	11,84 €
2.	eine Drehleiter	13,22 €
3.	einen Rüstwagen	23,82 €
4.	einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	20,67 €
5.	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	4,07 €
6.	ein Kleinalarmfahrzeug	2,09 €
7.	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	1,98 €
8.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	7,32 €

**§ 4 Geräteinsatzkosten**

(1) Arbeitsstunden für einen Geräteinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist.

(2) <sup>1</sup>Liegen nach Abs. 1 die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Gerätesätze vor, beträgt der Stundensatz für

1.	einen Beleuchtungsanhänger	36,60 €
2.	einen Tankanhänger	45,60 €
3.	einen Kompressoranhänger	64,80 €
4.	ein leichtes Tauchgerät	43,80 €
5.	ein großes Räumgerät	69,00 €
6.	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	39,60 €
7.	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	78,09 €
8.	eine Kettensäge	28,20 €
9.	eine Länge Druckschlauch	6,60 €
10.	einen Generator 8 KVA	31,80 €
11.	einen Generator 5 KVA	19,20 €
12.	eine elektrische Tauchpumpe groß	22,80 €
13.	eine elektrische Tauchpumpe klein	3,60 €

<sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

**§ 5 Personalkosten**

(1) <sup>1</sup>Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal berechnet für eine Beamtin bzw. einen Beamten

1.	Qualifizierungsebene 2 Mannschaftsdienstgrade	41,40 €
2.	Qualifizierungsebene 2 Gruppenführerdienstgrade	46,20 €
3.	Qualifizierungsebene 3	52,20 €
4.	Qualifizierungsebene 4	70,80 €

<sup>2</sup>Bei Verwendung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Abs. 1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

(2) Beim Einsatz von Taucherinnen und Tauchern bzw. bei Arbeiten unter Pressluft (Druckkammern) werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

(3) <sup>1</sup>Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde für eine Beamtin bzw. einen Beamten:

1.	Qualifizierungsebene 2 Mannschaftsdienstgrade	18,00 €
2.	Qualifizierungsebene 2 Gruppenführerdienstgrade	23,40 €
3.	Qualifizierungsebene 3	28,80 €
4.	Qualifizierungsebene 4	34,20 €

<sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). <sup>3</sup>Für die Anfahrt und die Rückfahrt werden insgesamt eineinhalb weitere Stunden pauschal berechnet.

<sup>4</sup>Ist es kurzfristig notwendig, eine Funktion einer Brandsicherheitswache zu besetzen, und hat dies die Veranstalterin oder der Veranstalter zu verantworten, so werden das jeweilige Transportfahrzeug nach §§ 2 und 3 dieser Satzung, sowie die Personalkosten für die Fahrerin bzw. den Fahrer des Fahrzeugs gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung verrechnet. <sup>5</sup>Für kurzfristige Änderungen des Dienstbeginns der Sicherheitswache, die durch die Veranstalterin oder den Veranstalter veranlasst sind, wird zusätzlich ein

	Verwaltungsmehraufwand in Höhe von	150,00 €
--	------------------------------------	----------

berechnet.

<sup>6</sup>Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) angemeldet, so wird zusätzlich ein

	Verwaltungsmehraufwand in Höhe von	150,00 €
--	------------------------------------	----------

berechnet.

<sup>7</sup>Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgesagt, so wird zusätzlich je Beamtin bzw. Beamter ein Stundensatz gemäß Satz 1 zzgl. der Pauschale für An- und Rückfahrt gemäß Satz 2 berechnet.

**§ 6 Aufwendersatz in sonstigen Fällen**

(1) Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(2) Werden der Landeshauptstadt München von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiterverrechnet, soweit dem Grunde nach ein Aufwendersatzanspruch besteht.

### **§ 7 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner des Aufwendungsersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz.

### **§ 8 Entstehen und Fälligkeit des Aufwendungsersatzes**

- (1) Der Aufwendungsersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Die An- und Abfahrt sind ebenfalls kostenpflichtig.
- (2) Aufwendungsersatz wird nicht gefordert, wenn Personen und Gerät aus Gründen, die die Ersatzpflichtige bzw. der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“), es sei denn, sie bzw. er hat die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (3) Der Aufwendungsersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides über den Aufwendungsersatz zur Zahlung fällig.
- (4) Für Stundung und Erlass von Aufwendungsersatz gelten gemäß Art. 13 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

### **§ 9 Rettungs- und Notarztdienst**

Die Durchführung von Einsätzen der Notfallrettung im Rahmen der Verträge mit dem Rettungszweckverband München unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung, sondern dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz und den hiernach erlassenen Ausführungsvorschriften.

### **§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehraufwendungsersatzsatzung) vom 17.12.2010 (MüABl. S. 442), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.10.2014 beschlossen.

München, 20. Oktober 2014

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)**

vom 20. Oktober 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

**§ 1 Kostenersatz für freiwillige Leistungen**

(1) Die Landeshauptstadt München erhebt bei Inanspruchnahme der Feuerwehr für freiwillige Leistungen und Arbeiten, die nicht zu den Pflichtleistungen gehören (Art. 28 Absatz 4 Satz 1 BayFwG), Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Höhe der geschuldeten Kosten setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten nach §§ 2 bis 4 und den Personalkosten nach § 5 bzw. den sonstigen Kosten nach §§ 6 bis 9 zusammen.

(3) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

**§ 2 Ausrückestundenkosten**

<sup>1</sup>Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal – je Stunde für

1.	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	82,20 €
2.	eine Drehleiter	69,00 €
3.	einen Rüstwagen	125,40 €
4.	einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	93,00 €
5.	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	22,20 €
6.	ein Kleinalarmfahrzeug	12,00 €
7.	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	5,40 €
8.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	35,40 €

<sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

**§ 3 Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	12,42 €
2.	eine Drehleiter	13,97 €
3.	einen Rüstwagen	24,38 €
4.	einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	21,68 €
5.	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	4,25 €
6.	ein Kleinalarmfahrzeug	2,15 €
7.	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	2,03 €
8.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	7,80 €

**§ 4 Geräteinsatzkosten**

(1) Ausrückestunden für einen Geräteinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestundenkosten abgegolten ist.

(2) <sup>1</sup>Liegen nach Abs. 1 die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Gerätesätze vor, beträgt der Stundensatz für

1.	einen Beleuchtungsanhänger	36,60 €
2.	einen Tankanhänger	45,60 €
3.	einen Kompressoranhänger	64,80 €
4.	ein leichtes Tauchgerät	44,40 €
5.	ein großes Räumgerät	70,20 €
6.	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	40,80 €
7.	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	81,29 €
8.	eine Kettensäge	29,40 €
9.	eine Länge Druckschlauch	6,60 €
10.	einen Generator 8 KVA	33,00 €
11.	einen Generator 5 KVA	19,80 €
12.	eine elektrische Tauchpumpe groß	24,60 €
13.	eine elektrische Tauchpumpe klein	4,20 €

<sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). <sup>3</sup>In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

(3) Für die hyperbare Behandlung wird berechnet:

1.	Grundkosten je Behandlungsfall	171,60 €
2.	Kompressorgebühr je Stunde	18,60 €

3.	Materialkosten für Sauerstoffverbrauch je Stunde	9,60 €
4.	Verpflegungspauschale je 24 Stunden	5,40 €

### § 5 Personalkosten

(1) <sup>1</sup>Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal berechnet für eine Beamtin bzw. einen Beamten

1.	Qualifizierungsebene 2 Mannschaftsdienstgrade	45,60 €
2.	Qualifizierungsebene 2 Gruppenführerdienstgrade	51,00 €
3.	Qualifizierungsebene 3	58,20 €
4.	Qualifizierungsebene 4	78,60 €

<sup>2</sup>Bei Verwendung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

(2) Beim Einsatz von Taucherinnen und Tauchern bzw. bei Arbeiten unter Pressluft (Druckkammern) werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

### § 6 Alarmübertragung aus Brandmeldeanlagen und Inbetriebnahme von Gebäudefunkanlagen

(1) Für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an das öffentliche Brandmeldenetzt hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die bei den Anschlussarbeiten anfallenden Personal- und Sachkosten (einschließlich Fahrzeugkosten) sowie die hierfür anfallenden Anschlusskosten der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers zu entrichten. Für kurzfristige Antragstellung mit einer Vorlaufzeit zum angestrebten Anschalttermin von weniger als sechs Wochen wird zusätzlich ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 150 € berechnet.

(2) Verbindungsleitungen zwischen der Trenneinrichtung der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers und dem Hauptfeuermelder sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Brandmeldeanlage bzw. der oder dem von ihm beauftragten ErrichterIn oder Errichter zu erstellen und auf ihre oder seine Kosten zu entstören.

(3) Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Benutzung der Übertragungswege im noch bestehenden SM 88 Brandmeldenetzt werden nach Anfall an die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage weiter verrechnet.

(4) Die jährlichen Grundkosten betragen

1.	für den Anschluss an das Brandmeldenetzt inkl. Übertragungsgerät und Übertragungswegkosten	1.101,00 €
2.	für einen noch bestehenden Anschluss an das SM 88 Brandmeldenetzt	266,00 €

(5) Die jährlichen Kosten betragen für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung

a)		
1.	eines Übertragungsgerätes	104,00 €
2.	bzw. im SM 88 Brandmeldenetzt	57,00 €

b)

1.	eines Übertragungsgerätes mit Brandmeldeanlage ohne Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	209,00 €
2.	bzw. im SM 88 Brandmeldenetz	114,00 €

c)

1.	eines Übertragungsgerätes mit Brandmeldeanlage und Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	314,00 €
2.	bzw. im SM 88 Brandmeldenetz	171,00 €

(6) Bei Entstehen der Kostenschuld während eines Kalenderjahres betragen die Kosten für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahreskosten. Ausgenommen sind die dreimonatlichen Funktionsprüfungen, die nach Anfall berechnet werden.

(7) Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(8)

1.	Die Kosten für Beratungsleistungen zu Brandmeldeanlagen betragen je Stunde	58,80 €
2.	Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt pauschal verrechnet	54,00 €

(9)

1.	Für die Inbetriebnahme von Gebäudefunkanlagen wird die Gebühr der Bundesnetzagentur für die Frequenzzuteilung in der jeweils gültigen Höhe geltend gemacht. Diese beträgt derzeit: Für kurzfristige Antragstellung mit einer Vorlaufzeit zum angestrebten Anschalttermin von weniger als sechs Wochen wird zusätzlich ein Verwaltungsaufwand berechnet:	130,00 € 150,00 €
2.	Die Kosten für Beratungsleistungen und Arbeiten zur Inbetriebnahme von Gebäudefunkanlagen betragen je Stunde	58,80 €
3.	Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt pauschal verrechnet	54,00 €

### § 7 Haftung der Betreiberin oder des Betreibers

(1) Bei Alarmierung durch Dritte (Wachdienstgesellschaften usw.) mittels Brandmeldeanlage (ohne Hauptfeuermelder-Anschluss), bei denen es am Einsatzort zu Verzögerungen wegen einer nicht vorhandenen oder nicht geregelten Zugänglichkeit zum Objekt kommt, wird im Einzelfall der Einsatz der Berufsfeuerwehr vom Zeitpunkt des Eintreffens der Berufsfeuerwehr bis zum Eintreffen einer von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage beauftragten Person mit Schlüsselgewalt verrechnet.

(2) Für Schäden an oder im Gebäude der Betreiberin oder des Betreibers, die durch die fehlende bzw. unzureichende Alarmorganisation entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt München keinerlei Haftung.

### § 8 Brandschutzunterweisungen, Beratungsleistungen und Probeschleusungen

(1) <sup>1</sup>Für Brandschutzunterweisungen werden verrechnet:

1.	Pro Person	50,00 €
	oder bei Buchung eines kompletten Kurses (max. 23 Personen)	1.000,00 €
2.	Für Schulungen (kompakt) pro Person	38,00 €
	oder bei Buchung eines kompletten Kurses (max. 23 Personen)	760,00 €
3.	Für Feuerlöscherübungen pro Kurs (max. 23 Personen)	500,00 €

<sup>2</sup>Die Kosten für Feuerlöschmittel sind nicht in den Schulungskosten enthalten.

	Finden Brandschutzunterweisungen in den Räumen der Auftraggeber statt, werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt pauschal berechnet	54,00 €
--	--	---------

(2)

	Für Probeschleusungen von Gruppen in der Druckkammer werden pro Gruppe verrechnet	177,60 €
--	---	----------

<sup>2</sup>Die Gruppen bestehen maximal aus sechs Personen. <sup>3</sup>Ein ärztliches Tauglichkeitsattest ist spätestens vor Beginn der Probeschleusung vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Für Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden je Stunde verrechnet für Leistungen im Bereich

1.	Planung	108,00 €
2.	Veranstaltung	104,40 €
3.	Feuerbeschau	73,80 €
4.	Einsatzplan	74,40 €
5.	Blitzschutz (bei Auftragswerten über 6000 € kommt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung)	64,80 €

<sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand im Minutentakt. <sup>3</sup>Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen.

	Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt pauschal berechnet	54,00 €.
	Die Mindestgebühr für Beratungsleistungen beträgt	18,00 €

### § 9 Kosten in sonstigen Fällen

(1) Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(2) Werden der Landeshauptstadt München von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.

### § 10 Entstehen und Fälligkeit der Kosten

- (1) <sup>1</sup>Die Kosten entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr zum Einsatzort. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 entstehen die Kosten
1. nach § 6 erstmals mit der Bereitstellung der Übertragungswege durch die Netzbetreiberin oder den Netzbetreiber bzw. mit der Anschaltung bzw. der ersten Funktionsprüfung der Brandmeldeanlage, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalenderjahres.
  2. nach § 8 mit der Beauftragung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Kostenbescheids zur Zahlung fällig.

#### § 11 Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner

<sup>1</sup>Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner ist,

1. wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt oder beauftragt,
2. wer für die Kostenschuld einer dritten Person kraft Gesetzes haftet,
3. wer Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte oder dinglich Verfügungsberechtigter einer Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
4. wer Inhaberin oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
5. in wessen Interesse und wirklichem oder mutmaßlichem Willen das Tätigwerden der Feuerwehr liegt,
6. wer durch ihr oder sein Tun oder Unterlassen das Tätigwerden der Feuerwehr unmittelbar und mittelbar veranlasst.

<sup>2</sup>Mehrere Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

#### § 12 Kostenfreiheit, Stundung, Erlass

(1) Die Inanspruchnahme der Feuerwehr ist gebührenfrei, wenn Personal, Fahrzeuge und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen könnten („versuchte Hilfeleistung“), es sei denn, die Ersatzpflichtige bzw. der Ersatzpflichtige hat die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

(2) Für Stundung und Erlass von Kosten gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

#### § 13 Rettungs- und Notarztdienst

Die Durchführung von Einsätzen der Notfallrettung im Rahmen der Verträge mit dem Rettungszweckverband München unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung, sondern dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) und den hiernach erlassenen Ausführungsvorschriften.

#### § 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 17.12.2010 (MüABl. S. 444) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.10.2014 beschlossen.

München, 20. Oktober 2014

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München**

vom 20. Oktober 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München vom 11.11.2001 (MüABl. S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2013 (MüABl. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 3 Abs. 6 wird zu § 3 Abs. 5.
3. In § 4 Abs. 3 Ziffer 11 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erste Werkleiter sowie bei dessen Verhinderung der Zweite Werkleiter hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bedienstete des Abfallwirtschaftsbetriebes München (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
3. Über die in Ziffer 1. genannten Befugnisse hinaus auch die Entlassung (gegen den Willen der Dienstkraft) von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14.

Der Zweite Werkleiter hat die in Satz 1 Ziffern 1–3 genannten personalrechtlichen Befugnisse für den gesamten Eigenbetrieb mit Ausnahme der Leiterinnen/Leiter von Stabsstellen, Abteilungen, Unterabteilungen und Sachgebieten.

Die Leiterin/der Leiter der Personalabteilung des AWM hat aufgrund Übertragung die in Satz 1 Ziffern 1–3 genannten personalrechtlichen Befugnisse bzgl. der Beamtinnen und Beamten des Eigenbetriebs mit Ausnahme der Leiterinnen/Leiter von Stabsstellen, Abteilungen, Unterabteilungen und Sachgebieten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und bzgl. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Eigenbetriebs (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) bis einschließlich

Entgeltgruppe 9 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

Der Erste und der Zweite Werkleiter können ihre personalrechtlichen Befugnisse gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 mit Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrates bzw. gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GO, jeweils in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 Halbs. 2 GO auf Bedienstete des AWM übertragen.“

5. Es wird folgender neuer § 8 Abs. 4 eingefügt:

„Die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Beamtinnen und Beamten des AWM (auch auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen) zu ernennen, befördern, abzuordnen oder versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen und zu entlassen (auf Antrag) sowie die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch die im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, zu einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht dem Ersten oder Zweiten Werkleiter oder Bediensteten des AWM übertragen sind. Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt die Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge.“

6. Der bisherige § 8 Abs. 4 wird zu § 8 Abs. 5, der bisherige § 8 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 6 und der bisherige § 8 Abs. 6 wird zu § 8 Abs. 7.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.10.2014 beschlossen.

München, 20. Oktober 2014

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

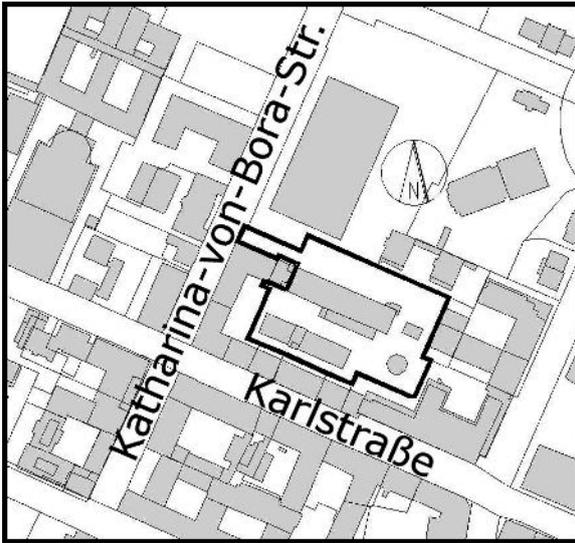
## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren

hier: **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB**

– **Beschleunigtes Verfahren** –

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt



Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
mit Grünordnung Nr. 2082a  
Katharina-von-Bora-Straße (östlich),  
Karlstraße (nördlich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat auf Antrag der Eigentümerin, der Stadtwerke München GmbH, am 08.10.2014 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2082a für das ehemalige Heizkraftwerk an der Katharina-von-Bora-Straße 8a beschlossen. Das Vorhaben betrifft einen Teilbereich des in der Vollversammlung vom 19.03.2013 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2082, der nun teilqualifiziert wird.

Auf dem ca. 6.900 m<sup>2</sup> großen Grundstück soll ein 7-geschossiger Neubau von Wohnungen mit einer Geschossfläche von ca. 9.500 m<sup>2</sup> bis zum Jahr 2020 entwickelt werden. Die Stadtwerke München GmbH plant hier rund 100 neue Mietwohnungen mit einem differenzierten Angebot für unterschiedliche Bevölkerungs- und Einkommensgruppen. Die Wohnungen sollen als Werkwohnungen und als freie Mietwohnungen realisiert werden.

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

München, 16. Oktober 2014

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Augustiner-Bräu Wagner KG wurde mit Bescheid vom 17.10.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Dachausbau mit Dachaufstockung und Aufzugseinbau auf dem Grundstück Westermühlstr. 32, Fl.Nr. 11517/0, Gemarkung Sektion VI unter Auflagen und Abweichungserteilungen erteilt:

Der Bauantrag vom 28.04.2014 nach Plan Nr. 2014 – 10236 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014 – 10236 mit Handeintragungen vom 02.07.2014 und 09.10.2014 wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

### Nachbarwürdigung:

Die betroffenen Nachbarn Fl.Nr. 11519 und 11515 (WEG Baumstr. 2 und WEG Westermühlstr. 30) haben den Baueingabepplan nicht unterschrieben. Über die in der Baugenehmigung beschriebenen Abweichungen von Abstandsflächen hinaus werden keine weiteren nachbarrechtlich geschützten Belange tangiert. Hinsichtlich dieser Abweichungen wird auf die in der Genehmigung angeführten, ausführlichen Begründungen verwiesen. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass geschützte Nachbarbelange durch diese Abweichungen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Sonstige Befreiungen oder Abweichungen, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind, werden nicht erteilt. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

### Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 17. Oktober 2014  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

## Bekanntmachung

### Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

#### Neubau einer Fahrzeug Instandhaltungs- und Behandlungsanlage (FIBA) Pasing in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Aubing der Strecke 5528 München-Pasing, Bahn km 3,7 bis km 4,8 im Bereich des Betriebshofes Pasing (Strassergelände)

Der Plan vom 22.09.2014 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Blumenstraße 28b, 80331 München,  
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **04.11.2014 bis 05.12.2014**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19.12.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift

bei der  
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. 4126

oder bei der  
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 228 oder Zi. 230, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des

§ 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfegesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt werden. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

München, 20. Oktober 2014

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Kühlanlage**  
**Betreiberin: Schön Klinik München-Harlaching GmbH & Co. KG**  
**Standort: Grünwalder Str. 72, Flur-Nr. 12928, Gemarkung München 7**

Am Standort Grünwalder Str. 72, Flur-Nr. 12928, Gemarkung München 7 beabsichtigt die Schön Klinik München-Harlaching GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Heiz- und Kühlzwecken. Beantragt wurde am 30.06.2014 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von max. 445.618 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3 a, 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47573) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 14. Oktober 2014      Landeshauptstadt München  
 Referat für Gesundheit und Umwelt  
 RGU-UW 23

**Anmeldebedingungen zu den Auer Dulten, dem Christkindlmarkt und dem Stadtgründungsfest 2015 in München**

<b>Maidult</b>	<b>25.04. – 03.05.2015</b>
<b>Jakobidult</b>	<b>25.07. – 02.08.2015</b>
<b>Kirchweihdult</b>	<b>17.10. – 25.10.2015</b>
<b>Stadtgründungsfest</b>	<b>13.06. – 14.06.2015</b>
<b>Christkindlmarkt</b>	<b>27.11. – 24.12.2015</b>

Die öffentliche Ausschreibung zu den Auer Dulten, dem Münchner Christkindlmarkt am Marienplatz und dem Stadtgründungsfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

Zulassungsgesuche zu den Veranstaltungen 2015 sind ausschließlich auf Formblättern des Referates für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen der Stadt München zu stellen und bis spätestens **31. Dezember 2014** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,

**a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder**  
**b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München**

einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per Email oder Telefax eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Formblätter können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines Freikuverts angefordert, oder aus dem Internet ([www.auerdult.de](http://www.auerdult.de), [www.christkindlmarkt-muenchen.de](http://www.christkindlmarkt-muenchen.de), [www.stadtgruendungsfest-muenchen.de](http://www.stadtgruendungsfest-muenchen.de)) ausgedruckt werden. Für jedes Geschäft ist eine gesonderte vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Bewerber/-innen, die ihr Gesuch verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Nicht zugelassen werden: Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter der Veranstaltung passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.). Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Veranstaltungen zunehmend an Bedeutung. Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität).

Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich für die Auer Dulten und das Stadtgründungsfest 5 Wochen vor der Veranstaltung und für den Christkindlmarkt im Juli/August aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2014      Landeshauptstadt München  
 Referat für Arbeit und Wirtschaft  
 Veranstaltungen

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk  
Aubing-Lochhausen-Langwied**

Beschluss vom: 25.09.2014

**Ilse-Fehling-Straße**

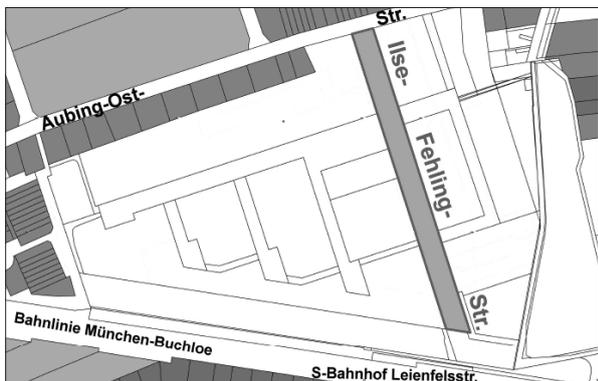
EDV-Schreibweise: ILSE-FEHLING-STR  
Straßenschlüsselnummer: 06655

**Namenserläuterung:**

geb. 25.04.1896 in Danzig-Langfuhr, gest. 25.02.1982 in München, Graphikerin, Bildhauerin und Bühnenbildnerin. Fehling begann 1919 in Berlin eine Ausbildung zur Kostümbildnerin, gleichzeitig studierte sie Bildhauerei an der Kunstgewerbeschule. 1920 immatrikulierte sie am Staatlichen Bauhaus in Weimar und besuchte die Bildhauer-, die Theater- und die Malklasse. Ihr Hauptwerk im Bauhaus, eine drehbare Rundbühne für Stabmarionetten, entstand 1922. In den folgenden Jahren arbeitete sie als freischaffende Bildhauerin in Berlin und war gleichzeitig als Bühnen- und Kostümbildnerin tätig. 1932 erhielt sie von der Preußischen Akademie der Künste den Rompreis. Während der Zeit des Nationalsozialismus galt ihre Bildhauerkunst als entartet und so konzentrierte sich Fehling mehr auf Bühnen- und Kostümbildnertätigkeiten. Ein Großteil ihrer Skulpturen ging durch Bombenangriffe und durch die Beschlagnahme ihrer Wohnung 1943 verloren. Nach dem Krieg lebte Fehling in Rottach und ab 1950 in München. Dort nahm sie ihre künstlerische Tätigkeit wieder auf.

**Verlauf:**

Von der Aubing-Ost-Straße circa 270 Meter nach Süden Richtung Bahnlinie München-Buchloe.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.11.2014 eingesehen werden.

München, 15.10.2014

Kommunalreferat  
GeodatenService

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk  
Aubing-Lochhausen-Langwied**

Beschluss vom: 25.09.2014

**Konstanze-Vernon-Straße**

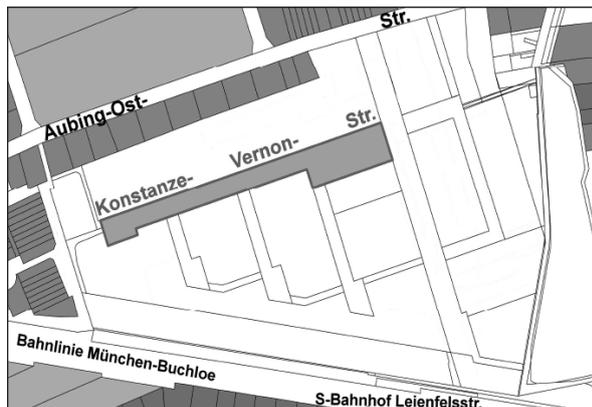
EDV-Schreibweise: KONSTANZE-VERNON-STR  
Straßenschlüsselnummer: 06656

**Namenserläuterung:**

geb. 02.01.1939 in Berlin, gest. 21.01.2013 in München, Primaballerina. Vernon wurde bereits mit sechs Jahren Ballettschülerin, mit 14 Mitglied des Berliner Balletts und mit 17 dessen jüngste Solistin. 1963 wechselte sie an die Bayerische Staatsoper und war dort bis 1981 Primaballerina. Sie gründete 1978 die Heinz-Bosl-Stiftung (Ballett-Akademie München) und war von 1988 bis 1998 Gründungsdirektorin der Ballettkompanie (dem heutigen Bayerischen Staatsballett). Danach engagierte sie sich für junge Nachwuchstänzer.

**Verlauf:**

Von der Ilse-Fehling-Straße circa 250 Meter nach Westen und endet in einem Wendehammer.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.11.2014 eingesehen werden.

München, 15.10.2014

Kommunalreferat  
GeodatenService

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk  
Aubing-Lochhausen-Langwied**

Beschluss vom: 25.09.2014

**Rosemarie-Fendel-Bogen**

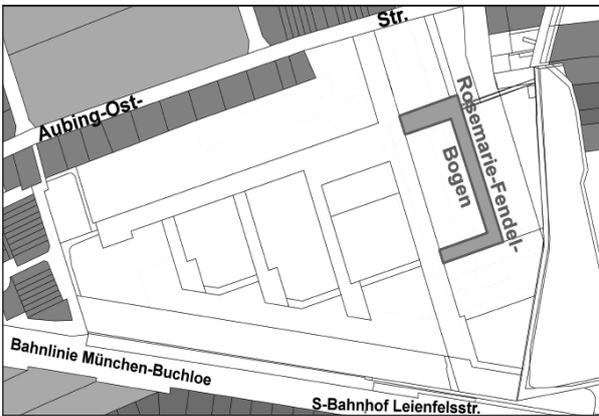
EDV-Schreibweise: ROSEMARIE-FENDEL-BOG  
Straßenschlüsselnummer: 06657

**Namenserläuterung:**

geb. 25.04.1927 in Koblenz-Metternich, gest. 13.03.2013 in Frankfurt am Main, Schauspielerin und Synchronsprecherin. Rosemarie Fendel debütierte 1947 als Theaterschauspielerin in München. Ab 1948 begann sie eine zweite Karriere als Synchronsprecherin, unter anderem lieh sie Liz Taylor und Jeanne Moreau ihre Stimme. Darüber hinaus wirkte sie in zahlreichen Hörspielproduktionen mit.

**Verlauf:**

Von der Ilse-Fehling-Straße etwa 50 Meter nach Osten, dann 103 Meter nach Süden, wo er nach weiteren 50 Metern nach Westen wieder in die Ilse-Fehling-Straße mündet.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.11.2014 eingesehen werden.

München, 15.10.2014

Kommunalreferat  
GeodatenService

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk  
Aubing-Lochhausen-Langwied**

Beschluss vom: 25.09.2014

**Monica-Bleibtreu-Weg**

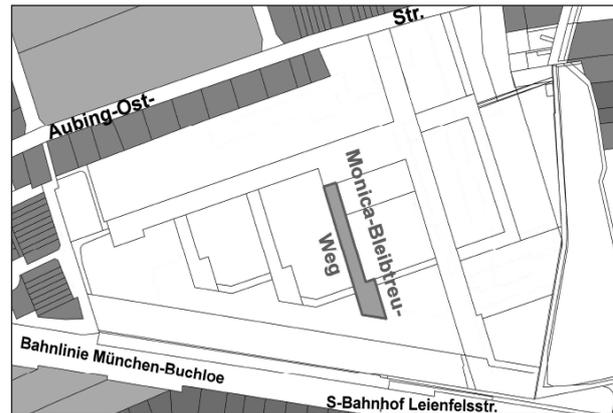
EDV-Schreibweise: MONICA-BLEIBTREU-WEG  
Straßenschlüsselnummer: 06658

**Namenserläuterung:**

geb. 04.05.1944, gest. 13.05.2009 in Hamburg, Schauspielerin. Bleibtreu stand bereits als Kind auf der Bühne und arbeitete bis 1971 ausschließlich für das Theater, danach folgten auch Fernsehproduktionen. Im Jahr 1972 wurde sie für eine Fernsehrolle mit der Goldenen Kamera ausgezeichnet. In den folgenden Jahren zeigten die Engagements an namhaften Bühnen wie dem Berliner Schillertheater, den Münchner Kammerspielen und dem Burgtheater Wien jedoch weiterhin ihre Verbundenheit zur Bühne. Von 1993 bis 1998 war Monica Bleibtreu außerdem Professorin für Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg. 2002 und 2005 wurde ihr der Grimme-Preis, der Deutsche Fernsehpreis und der Deutsche Filmpreis verliehen.

**Verlauf:**

Von der Konstanze-Vernon-Straße aus etwa 120 Meter nach Süden und endet in einem Wendehammer.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.11.2014 eingesehen werden.

München, 15.10.2014

Kommunalreferat  
GeodatenService

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk  
Aubing-Lochhausen-Langwied**

Beschluss vom: 25.09.2014

**Gret-Palucca-Weg**

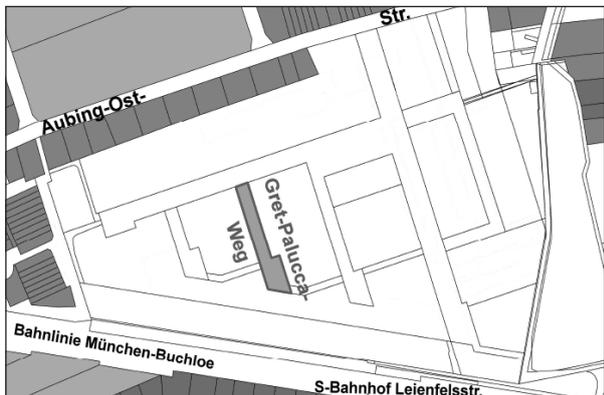
EDV-Schreibweise: GRET-PALUCCA-WEG  
Straßenschlüsselnummer: 06659

**Namenserläuterung:**

geb. 08.01.1902 in München, gest. 22.03.1993 in Dresden, Tänzerin und Tanzpädagogin. Palucca (eigentlich Margarete Paluka) erhielt ab dem Jahr 1916 in Dresden Ballettunterricht. Bereits in frühen Jahren stand Gret Palucca dem klassischen Ballett kritisch gegenüber und durch den Kontakt zu Mary Wigman entwickelte sie sich in den 20er-Jahren zu einer der führenden Ausdruckstänzerinnen. 1925 gründete sie ihre eigene Schule in Dresden. Bis 1939 hatte sie trotz ihrer ungarisch-jüdischen Abstammung viele Auftritte und konnte ungehindert arbeiten, dann erhielt sie Tanzverbot und musste ihre Schule schließen. Im Jahr 1945 konnte sie ihre Tanzschule in Dresden wieder eröffnen, doch 1949 wurde diese verstaatlicht, und Palucca übernahm die künstlerische Leitung. An der Gründung der Deutschen Akademie der Künste in Berlin (Ost) 1952 war sie beteiligt, von 1965 bis 1970 war sie Vizepräsidentin. Gret Palucca blieb bis ins hohe Alter als Tanzpädagogin tätig.

**Verlauf:**

Von der Konstanze-Vernon-Straße aus etwa 95 Meter nach Süden und endet in einem Wendehammer.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.11.2014 eingesehen werden.

München, 15.10.2014

Kommunalreferat  
GeodatenService

**Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk  
Aubing-Lochhausen-Langwied**

Beschluss vom: 25.09.2014

**Eva-Vaitl-Weg**

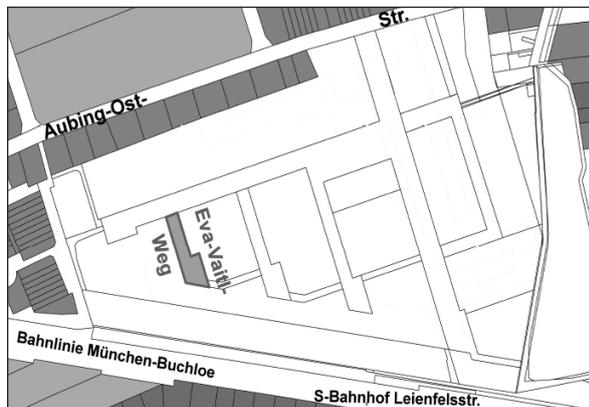
EDV-Schreibweise: EVA-VAITL-WEG  
Straßenschlüsselnummer: 06660

**Namenserläuterung:**

geb. 24.01.1921 und gest. August 1988 in München, Schauspielerin und Synchronsprecherin. Eva Vaitl gab nach ihrer Schauspielausbildung 1940 ihr Bühnendebüt. Bei Theaterengagements in Breslau und München feierte sie sowohl als Charakterdarstellerin als auch als Volksschauspielerin Erfolge. Ab 1939 spielte sie darüber hinaus in zahlreichen Filmproduktionen mit, ab 1947 arbeitete sie zusätzlich intensiv als Synchronsprecherin.

**Verlauf:**

Von der Konstanze-Vernon-Straße aus etwa 65 Meter nach Süden und endet in einem Wendehammer.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.11.2014 eingesehen werden.

München, 15.10.2014

Kommunalreferat  
GeodatenService

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 12	56399041	Marie Ziganko-Toole
Geschäftsstelle GS 68	3001218852	Karl Otte
Geschäftsstelle GS 83	83024901	Roswitha Pohl von Wedemeyer
Geschäftsstelle PB010	58384736	Thomas Peschel
Geschäftsstelle PB010	10352292	Hildegard Peschel NL
Geschäftsstelle PB010	58360439	Hildegard Peschel NL
Geschäftsstelle PB-SM	91039339	Michael Müller-Heydenreich
Geschäftsstelle SM-1	3000632012	Hans Sedlmeier

Es wurde am 16.10.2014 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 16.10.2014 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 16.01.2015 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 16. Oktober 2014 Stadtsparkasse München  
Recht und Forderungsmanagement

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 16.07.2014 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 16.10.2014 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 04	904039310	Gisela Pirsch
Geschäftsstelle GS 08	908093792	Marianne Kraus NL
Geschäftsstelle GS 21	21354162	Olga Aichner
Geschäftsstelle GS 99	99089138	Elisabeth Burger
Geschäftsstelle PB061	3000586820	Ernst Rudel
Geschäftsstelle PB096	3000846679	Richard Brandmeier

München, 16. Oktober 2014 Stadtsparkasse München  
Recht und Forderungsmanagement

**Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2014**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das IV. Quartal 2014 fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen bis spätestens

**17. November 2014**

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt einget.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

**Abschließend noch ein Hinweis:**

Die Teilnahme am SEPA - Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

**Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München**

Für Überweisungen mit IBAN und BIC:

Postbank München	IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03	BIC: PBNKDEFFXXX
Stadtsparkasse München	IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00	BIC: SSKMDEMMXXX
HypoVereinsbank München	IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00	BIC: HYVEDEMMXXX

Postbank München	Kto.-Nr. 919 803	BLZ: 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203 000	BLZ: 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81 300	BLZ: 700 202 70

München, 30. Oktober 2014 Stadtkämmerei  
Kassen- und Steueramt

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Rehmann, Wolfgang A. und Kai Greve: Arzneimittelgesetz (AMG). Kommentar mit Erläuterungen. – 4. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIII, 817 S. ISBN 978-3-406-61078-3; € 109.–**

Der Kommentar gibt einen konzentrierten Überblick über das Arzneimittelrecht. Der Band arbeitet die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsquellen heraus und stellt den Bezug zum anwendbaren EG-Recht her. Die Bestimmungen werden nach dem Aufbau des Gesetzes und mit Blick auf das Gemeinschaftsrecht erläutert. Die Rechtsprechung und Literatur ist umfassend ausgewertet.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Änderungen durch die 16. AMG-Novelle, das Dritte Gesetz zur Änderung arzneimitteler rechtlicher und anderer Vorschriften vom 7.8.2013, das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 23.7.2013.

Im Anhang sind Texte der nationalen wie auch der EG-rechtlichen Bestimmungen zur Thematik zusammengestellt.

**Aktiengesetz. Begründet von Uwe Hüffer. Bearb. von Jens Koch. – 11. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXVI, 2212 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 53) ISBN 978-3-406-66185-3; € 159.–**

Der bewährte Kommentar gibt für die Praxis knapp, präzise und klar formuliert Auskunft zu Fragen des Aktiengesetzes.

Die Neuauflage berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen der letzten beiden Jahre, die besonders im Bereich des Zivilprozess-, Kosten- und Rechnungslegungsrechts ergingen, die auch erhebliche Auswirkungen auf das Aktienrecht hatten. Eingearbeitet sind auch die vielfältigen Neuregelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zu grundlegenden neuen Entwicklungen ist ausgewertet, u.a. zu den Themen Delisting, fehlerhafter Aufsichtsrat, Unabhängigkeit des Aufsichtsrats, Abfindung nach Börsenkursen. Uwe Hüffer, der Begründer des für die Praxis zum Standardkommentar gewordenen Werkes, ist nach einer 20jährigen Alleinauthorschaft im Dezember 2012 verstorben. Die Bearbeitung der Neuauflage übernimmt Jens Koch, Direktor des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Bonn

**Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Preisangabenverordnung. Kommentar. Erläutert von Ansgar Ohly und Olaf Sosniza. Begr. von Helmut Köhler und Henning Piper. – 6., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XIX, 1298 S. ISBN 978-3-406-64947-9; € 119.–**

Der Kommentar bietet eine kompakte Darstellung des Wettbewerbsrechts und seiner Nebengebiete. Die einschlägige Rechtsprechung des EuGH, des BGH und der Oberlandesgerichte ist ausgewertet.

Besonderes Augenmerk legt die Neuauflage auf die Kommentierung der Rechtsfragen des Internets. Eingearbeitet und kom-

mentiert sind u.a. das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken sowie der Richtlinienentwurf der EU-Kommission zum besseren Schutz der Unternehmensgeheimnisse.

Der Band bietet zudem eine Kommentierung der Preisangabenverordnung.

Der Anhang enthält einschlägige Gesetzestexte des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts.

**Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2014: die wichtigsten Stichwörter von A bis Z. Bearb. von Jan Ruge ... – 7. Aufl., Rechtsstand: 1.6.2014. – Heidelberg: Rehm, 2014. VIII, 524 S. ISBN 978-3-8073-0435-9; € 44,99.**

Das Lexikon „Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst“ ist auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zugeschnitten. Der Band bereitet die Informationen gut verständlich auf. Die alphabetische Anordnung erleichtert den Zugriff auf spezielle Inhalte. Am Anfang eines Stichwortes informieren die Autoren, ob allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze oder Sonderregelungen im TVöD bzw. TV-L zum Tragen kommen. Die jüngsten Änderungen wie auch die aktuelle Rechtsprechung sind ebenso eingearbeitet wie die Änderungen der Tarifrunde 2014.

Die klare Gliederung der umfangreichen Stichwortartikel, die optische Hervorhebung wichtiger Aspekte in Merksätzen, die anschaulichen Erklärungen und praxisnahen Beispiele, Checklisten und Formulierungsvorschläge sowie Hinweise auf die führende Kommentarliteratur Breier/Dassau und Sponer/Steinherr unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit.

**Sodan, Helge und Jan Ziekow: Grundkurs Öffentliches Recht. Staats- und Verwaltungsrecht. – 6., wesentl. überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. XLVI, 882 S. ISBN 978-3-406-66169-3; € 34,90.**

Der Band vermittelt das Basiswissen des Pflichtfachstoffes Öffentliches Recht. Er umfasst Verfassungsrecht, institutionelles Europarecht, Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht mit seinen Kernfächern Kommunal-, Polizei- und öffentliches Baurecht. Die Bezüge zum Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht sind berücksichtigt.

Das Lernbuch enthält zahlreiche Übersichten, Aufbauhilfen und Fallbeispiele.

Schwerpunkte der Überarbeitung bilden die neuen Entwicklungen bei den staatsrechtlichen Bezügen zum Unionsrecht. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind aktualisiert.

**Jarass, Hans D. und Bodo Pieroth: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. – 13. Aufl. – München: Beck, 2014. XXVI, 1330 S. ISBN 978-3-406-66119-8; € 55.–**

Die kompakte, übersichtliche Kommentierung des Grundgesetzes wertet vollständig die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und der obersten Bundesgerichte, soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen, aus. Aufgezeigt werden auch die Bezüge zur Rechtsprechung von EuGH und EGMR.

Die Erläuterungen der Grundrechte erfolgen nach einem einheitlichen Prüfungsschema, wie es im Examen verlangt wird. Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen

Rechte orientiert sich an der Reihenfolge einer Falllösung. Die Neuauflage wurde aktualisiert. Berücksichtigt ist auch der neu eingefügte Art. 93, Abs. 1 Nr. 4c GG über Nichtanerkennungsbeschwerde als Partei für die Wahl zum Bundestag. Zahlreiche wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurden eingearbeitet, u.a. zum Antiterrordateigesetz, zu Garzweiler, zu den Studiengebühren, zur Überwachung von Bundestagsabgeordneten durch den Verfassungsschutz, zum Urheberrecht und zum Therapieunterbringungsgesetz. Die neuere Literatur wurde ausgewertet.

**Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften. Gesellschaftsrecht – Steuerrecht.** Hrsg. von Ulrich Prinz und Wolf-Dieter Hoffmann. – 4. Aufl. – München: Beck, 2014. LXXV, 2094 S. ISBN 978-3-406-64928-8; € 169.–

Das Handbuch informiert über Personengesellschaften von der Gründung bis zur Auflösung/Liquidation. Praxisorientiert werden die wichtigsten Formen der Personengesellschaften sowie die Sonderformen dargestellt, dabei werden sowohl die gesellschafts- wie steuerrechtlichen Aspekte behandelt. Eingearbeitet sind alle aktuellen gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Änderungen. Neue Schwerpunkte liegen u.a. auf Umwandlungsfragen im Personengesellschaftsrecht, den zunehmend bedeutsamen internationalen Aspekten der Personengesellschaftsbesteuerung und den Akquisitionsfragen bei Mitunternehmenschaften.

**Graf, Hans Lothar: Nachlassrecht. Erbfolge, Testament, Erbvertrag, Pflichtteilsrecht, Rechtspflege in Nachlasssachen, Nachlassinsolvenz, Nachlassverfahren.** – 10., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. XIX, 833 S. (Handbuch der Rechtspraxis; 6) ISBN 978-3-406-66252-2; € 99.–

Das Handbuch informiert über das gesamte Nachlassrecht in einer Kombination aus systematischem Grundriss und Formularbuch. Das Werk verbindet damit Rechtsinformationen und praktische Arbeitshilfen. In der Neuauflage des eingeführten Werkes werden neben der neuen Rechtsprechung und Literatur die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt wie die Einführung des Zentralen Testamentsregisters, das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, das Personenstandsreformgesetz, die Reform des Erbschaftsteuerrechts, das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die Europäische Erbrechtsverordnung mit dem Europäischen Erbschein.

**Die Europäische Erbrechtsverordnung. Tagungsband zum wissenschaftlichen Symposium anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Deutschen Notarinstituts am 11. Oktober 2013 in Würzburg.** Hrsg. von Anatol Dutta und Sebastian Herrler. – München: Beck, 2014. VIII, 271 S. (Schriftenreihe des Deutschen Notarinstituts; 19) ISBN 978-3-406-66284-3; € 49.–

Das internationale Erbrecht steht vor einem grundlegenden Wandel. Ab 2015 wird die Europäische Erbrechtsverordnung die internationale Zuständigkeit in Erbsachen, das auf die

Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von erbrechtlichen Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten für nahezu die gesamte Europäische Union einheitlich regeln.

Der Sammelband enthält die Referate eines Symposiums, das im Oktober 2013 anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Deutschen Notarinstituts das neue Recht einer ersten Analyse unterzogen hat.

Ausgewiesene Experten des internationalen Erbrechts aus Wissenschaft und Praxis geben einen systematischen Überblick über die neuen Regelungen und erläutern vertieft erste Problemkreise.

**Ertl, Nikolaus und Horst Marburger: Früher in Rente. Bürokratische Hürden auf dem Weg zur Erwerbsminderungsrente sicher meistern.** – 17., aktualisierte Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 175 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3473-5; € 9,95.

Die beiden fachkundigen Autoren erklären in verständlicher Form die gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Verfasser zeigen, wie ein Rentenantrag richtig zu stellen ist, wie der Antragsteller sich auf den Gutachtertermin und die notwendigen medizinischen Untersuchungen vorbereiten kann. Der Ratgeber informiert auch über die Möglichkeiten, gegen Bescheide der Rentenversicherungsträger Einspruch zu erheben. Die Neuauflage berücksichtigt die Neuerungen durch das Rentpaket 2014, das zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Praxistipps, Hilfen für das Zusammenstellen von Unterlagen und Adressen von Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger unterstützen den Ratsuchenden.

**Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Begründet von Ferdinand O. Kopp und fortgeführt von Wolf-Rüdiger Schenke und Ralf Peter Schenke.** – 20., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIX, 2028 S. ISBN 978-3-406-66214-0; € 64.–

Der jährlich erscheinende Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine kompakte und praxisorientierte Erläuterung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist eng mit dem „Parallelwerk“ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Kopp/Ramsauer abgestimmt.

Die Neuauflage berücksichtigt Änderungen u.a. durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, durch das Gesetz zur Änd. des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, durch das Zweite Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze, durch das Planfeststellungsverfahren-VereinheitlichungsG und durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren.

Auf die aktuellen Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts geht der Kommentar besonders ein. Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand.

**Umsatzsteuergesetz. Kommentar. Begr. von Johann Bunjes ... Erläutert von Hans-Hermann Heidner ... – 13., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXII, 1375 S. ISBN 978-3-406-66263-8; € 99.–**

Der „Bunjes“ aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert als Jahreskommentar prägnant den jeweils aktuellen Stand des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Dargestellt wird neben den Grundzügen dieses Rechtsgebietes auch eine detaillierte Kasuistik.

Die Neuauflage ist auf dem Stand 1. April 2014. Eingearbeitet sind das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz sowie alle EU-Änderungsrichtlinien und eine Kurzkomentierung des Gesetzentwurfs zum EU-Beitritt Kroatiens. Die Kommentierung umfasst zahlreiche neue Urteile des EuGH und des BFH sowie aktuelle Verwaltungsanweisungen und Änderungen des UStAE. In der jeweils aktualisierten Fassung sind die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUStBV), die Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung (FzgLiefg-MeldV), die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) und die Mehrwertsteuer-Verordnung (MwStVO) abgedruckt.

**Riedel, Ernst: Das neue Insolvenzrecht in der Kommune. – 1. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2014. VIII, 201 S. ISBN 978-3-8073-0483-0; € 29,99.**

Vorgestellt wird das neue Insolvenzrecht, das zum 1.7.2014 in Kraft getreten ist, daher ist die Formulierung des Titels „in der Kommune“ etwas irritierend.

Der Autor führt mit Hilfe von Beispielen, Hinweisen, Checklisten und Übersichten in das geänderte Insolvenzrecht ein:

- die Dauer der Restschuldbefreiungsphase wird von sechs auf drei bzw. fünf Jahre reduziert
- Erweiterung der Gründe, die zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen und Verschärfung zu Lasten des Schuldners
- die Pflicht des Schuldners bereits im eröffneten Verfahren, einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen
- die Eintragung von Erteilung, Versagung sowie Widerruf der Restschuldbefreiung in das zentrale Schuldnerverzeichnis
- der ersatzlose Wegfall der bisher bestehenden Möglichkeit, das Arbeitseinkommen mit der Maßgabe abzutreten, dass diese Abtretung noch zwei Jahre über die Verfahrenseröffnung hinaus wirksam ist
- Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren werden einander angenähert, künftig wird auch im Verbraucherinsolvenzverfahren ein Insolvenzverwalter, kein Treuhänder, bestellt
- Wegfall der bisher geltenden Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen und die Verwertung von Absonderungsgegenständen
- Gläubiger können künftig Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung auch schriftlich und während des gesamten Verfahrens stellen.

**Korte, Benjamin: Praxis des Presserechts. – München: Beck, 2014. XIX, 237 S. ISBN 978-3-406-64843-2; € 49.–**

Die Neuerscheinung vermittelt anschaulich die Grundlagen des Presserechts. Behandelt werden die einschlägigen Aspekte zur Rechtsmaterie, insbesondere die verfassungsrechtlichen Grundlagen, das Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrecht

und Meinungsäußerungs- bzw. Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, die zivil- und strafrechtlichen Haftungsfragen sowie die potentiellen Rechtsfolgen im Verletzungsfall.

Neben systematischen Ausführungen bietet das Werk Formulierungsvorschläge, Grafiken und Rechtsprechungsübersichten. Zahlreiche Fall- und Rechtsprechungsbeispiele veranschaulichen die diffizilen Rechtsfragen.

**Straßenverkehrsrecht. Kommentar mit StVO und StVG, den wichtigsten Vorschriften der StVZO ... Erläutert von Michael Burmann, Rainer Heß, Jürgen Jahnke und Helmut Janker. – 23., neu bearb. u. erweiterte Aufl. – München: Beck, 2014. XXV, 1701 S. ISBN 978-3-406-65230-1; € 95.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages stellt knapp und übersichtlich die zentralen Bereiche des Straßenverkehrsrechts dar. Zudem werden auch die schadensersatzrechtlichen Normen des StVG und die entsprechenden BGB-Vorschriften erläutert. Weiter erläutert der Band die zentralen Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes und des AuslPflVG (Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge ...).

Alle straßenverkehrsrechtlichen Novellierungen sind in das Werk eingearbeitet, u.a. die zum 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Neuregelungen zum Punktsystem und Fahrerlaubnisregister mit umfassenden Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes, die Neufassung der StVO vom 1. April 2013 mit umfangreichen Änderungen, vor allem zum Fahrradverkehr, sowie die Neufassung der Bußgeldkatalog-Verordnung

**Körperschaftsteuergesetz: mit Nebengesetzen. Hrsg. von Michael Streck. – 8., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIX, 935 S. ISBN 978-3-406-62043-0; € 89.–**

Das Werk kommentiert in prägnanter und präziser Form das Körperschaftsteuergesetz sowie als Anhang das KapErhStG. Einen Schwerpunkt des Werks bildet das „ABC der verdeckten Gewinnausschüttungen“ (vGa). Beratungs- und Gestaltungshilfen bietet außerdem das „Beratungs-ABC“ mit Praxis-Hilfen für die Beratung rund um die Körperschaftsteuer und themenübergreifender Information.

Die Neuauflage berücksichtigt 17. Änderungsgesetze, u.a. :

- zur Neuregelung der verdeckten Gewinnausschüttung im Bereich der Öffentlichen Hand
- zum Verlustabzug; Verfassungsmäßigkeit des § 8 c KStG; Sanierungsklausel; Konzernklausel; Verschonungsregelung
- zum reformierten Spendenabzug
- zur steuerlichen Organschaft
- zum Verhältnis von Schenkungsteuer und KSt im Recht der verdeckten Gewinnausschüttungen (vGa).

**König, Helmut, Thomas Roeser und Jürgen Stock: Baunutzungsverordnung. Kommentar. – 3. Aufl. – München: Beck, 2014. XXV, 1169 S. ISBN 978-3-406-64655-3; € 99.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine kompakte Erläuterung der Baunutzungsverordnung. Das

Werk ist ausgerichtet auf die Bedürfnisse der verwaltungsrechtlichen Praxis. Berücksichtigt sind die unterschiedlichen Fassungen der Baunutzungsverordnung von 1962, 1968, 1977 und 1990, soweit diese noch anzuwenden sind.

In die Neuauflage ist die Novellierung durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts eingearbeitet. Ebenso ist die relevante Rechtsprechung und Literatur ausgewertet.

Im umfangreichen Anhang sind weitere für die Arbeit mit der BauNVO relevante Texte zusammengestellt, u.a.: Planzeichenverordnung, Auszug aus dem Baugesetzbuch und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verkehrslärmschutzverordnung, Sportanlagenlärmschutzverordnung, Verordnung über elektromagnetische Felder, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) und VDI-Richtlinie 3894 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen.

**Wilde, Jörg: Verbraucherinsolvenz: Erfolgreiche Schuldbefreiung. Musterbriefe, Fallstricke, Praxishilfen. – 7., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 160 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3486-5; € 9,95.**

Der Ratgeber weist den Weg zur Schuldenbefreiung. Das Buch erklärt, wann das Verfahren in Anspruch genommen werden kann, wie es eingeleitet wird und welche Reihenfolge dabei eingehalten werden muss. Es zeigt auf, welche Rechte und Pflichten der Schuldner hat, wie er sich gegenüber Gläubigern richtig verhält und wann die Schuldenbefreiung tatsächlich eintritt. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen die Materie.

In die Neuauflage ist die Reform der Verbraucherinsolvenz eingearbeitet, die u.a. bereits nach drei Jahren eine Restschuldbefreiung vorsehen kann.

Musterbriefe und -verträge, Begriffserläuterungen, die aktuelle Pfändungstabelle, Angaben über Gebühren und Kosten sowie Adressen runden den Ratgeber ab.

**Quaas, Michael, Rüdiger Zuck und Thomas Clemens: Medizinrecht. Öffentliches Medizinrecht, Pflegeversicherungsrecht, Arzthaftpflichtrecht, Arztstrafrecht. – 3., vollständig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XLIV, 1009 S. (NJW-Praxis; 72) ISBN 978-3-406-62984-6; € 139.–**

Der Band informiert über die Rechtsmaterie des Medizinrechts im Sinne eines „öffentlichen“ Medizinrechts. Die Darstellung hat damit nur gewisse Berührungspunkte zu den klassischen Feldern des Arztrechts als dem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Patienten. Als Querschnittsmaterie ist das Medizinrecht interdisziplinärer Natur.

Nach den Rahmenbedingungen werden die Grundzüge des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung dargestellt. Breiten Raum nimmt anschließend das Recht der Leistungserbringer ein. Der Bogen spannt sich vom Vertragsarztrecht, über die Krankenhäuser, Zahnärzte und Zahntechniker, Heilpraktiker, Psychotherapeuten bis hin zu den medizinischen Versorgungszentren. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Medizinprodukte-Recht, dem Arzneimittel- und Verbandrecht, dem Heil- und Hilfsmittelrecht. Der letzte Teil erläutert mit der Biomedizin, dem Pflegeversicherungsrecht und dem Arztstrafrecht besondere Bereiche des Medizinrechts.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. das Patientenrechtegesetz sowie die umfangreichen Änderungen, die es beim AMG, dem SGB V, dem Transplantationsgesetz, dem Krankenhausentgeltrecht und dem SGB XI gegeben hat. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur ist eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.